

# SATZUNG DER GEMEINDE STRUVENHÜTTEN KREIS SEGEBERG

Über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

für das Gebiet:

Südlich Stukenborner Strasse, östlich Lindensteg, westlich Ziegeleiweg  
(ehemalige Teilfläche 3)

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2002 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 Abs.5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen.

## Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich der vom Geltungsbereich erfaßten Außenbereichsflächen sind entsprechend § 34 Abs.5 Satz 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 04.04.2002 unter Fristsetzung bis zum 15.05.2002 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 Abs.2 BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.03.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wurde am 30.03.2002 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN



DEN 28. Aug. 2002

*V. A. Blum*  
BÜRGERMEISTER

4. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom 04.11.2002 Az.: 7301/02 diese Satzung mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN



DEN 14. Nov. 2002

*V. A. Blum*  
BÜRGERMEISTER

5. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenbefreiung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom ..... Az.: ..... bestätigt.

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN

DEN .....

BÜRGERMEISTER

6. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN



DEN 14. Nov. 2002

*V. A. Blum*  
BÜRGERMEISTER

7. Die Genehmigung / Der Beschluß zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.11.2002 ortsbüchlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 S.1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.  
Die Satzung ist mithin am 19.11.2002 in Kraft getreten.

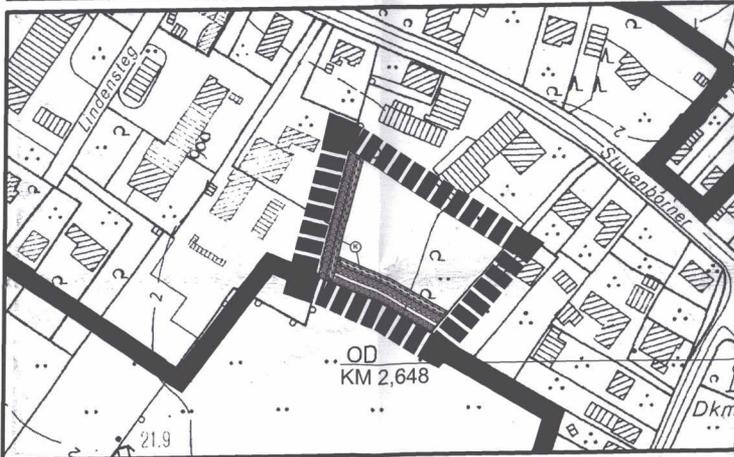
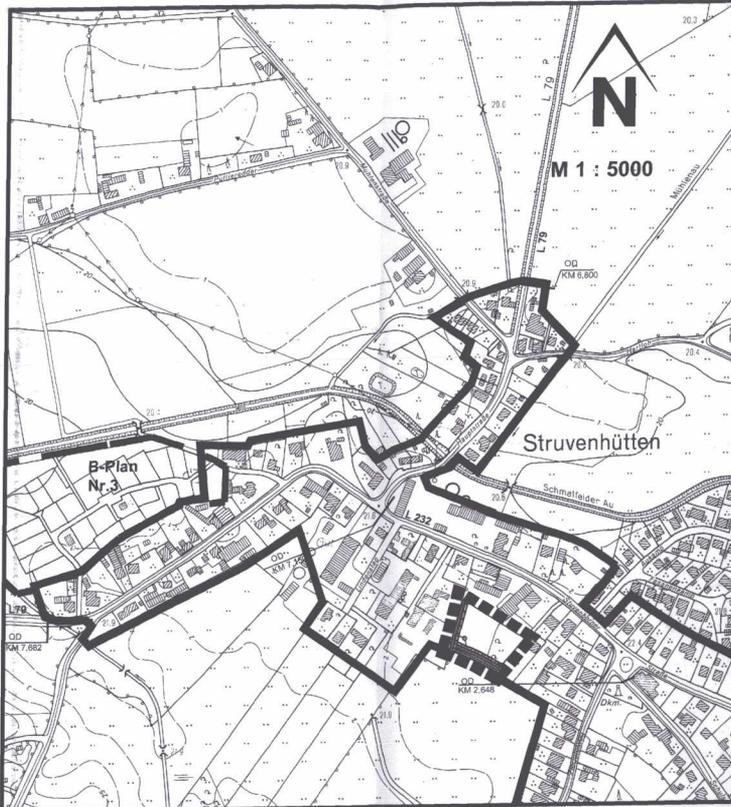
GEMEINDE STRUVENHÜTTEN



DEN 28. Nov. 2002

*V. A. Blum*  
BÜRGERMEISTER  
AMTSPRÄSIDENT

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG



## ZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil,

§ 34 (4) 3 BauGB  
§ 9 (1) 25a BauGB



Doppelknick anzulegen,

§ 9 (1) 25a BauGB



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,

§ 9 (1) 20 BauGB



Knickschutzstreifen

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Nachrichtliche Übernahme der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil,

§ 34 (4) 1 BauGB



Nachrichtliche Übernahme der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3



Knick vorhanden

§ 15b LNatSchG



Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Strassen